

SATZUNG

VEREIN ZUR FÖRDERUNG UND BETREUUNG BEHINDERTER KINDER OBERBERGISCHER KREIS E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in - Fritz- Kotz- Str. 4, 51674 Wiehl. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter der Nummer 470 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung körperlich und geistig behinderter Menschen.

Hierzu gehören:

- a) Schaffung von Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung (Frühförderung, Werkstätten, Wohnheime, Wohnfamilien, Betreutes Wohnen, u.ä.),
- b) Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern, Geschwister und Angehörige,
- c) Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung,
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit Behinderung,
- e) Zusammenarbeit mit den nach dem Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen und mit Einrichtungen, die eine ähnliche Zielsetzung haben,
- f) Hilfe bei der Klärung von Rechtsfragen, die sich für die Behinderten und ihrer Vertretungsberechtigten aus ihrer besonderen Situation ergeben.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie seiner Geschäftsführung verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Bestätigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder, die gleichzeitig Angestellte oder Mitarbeiter des Vereins oder dessen angeschlossenen Einrichtungen sind, haben bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen, bei Personalentscheidungen und Entscheidungen, die die wirtschaftlichen Belange der jeweiligen Einrichtungen des Vereins betreffen, kein Stimmrecht; ihre Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Einnahmen:

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Erträge des Vereinsvermögens.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag teilweise oder ganz erlassen.

§ 6 Ausgaben:

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand hat die sparsame Haushaltsführung und den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Mittel zu überwachen und zu gewährleisten.

§ 7 Organe des Vereins:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung, ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei sich Ehegatten untereinander vertreten können. Ehepaare haben nur dann jeder für sich Stimmrecht, wenn beide Ehegatten Mitglied des Vereins sind.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung des Beirates

- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern kein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beratung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) Ehrung von langjährigen Mitgliedern für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft.

§ 10 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei mindestens drei Mitglieder in zweijährigem Rhythmus neu zu wählen sind, und zwar die, die jeweils am längsten im Amt sind. Dabei ist zu vermeiden, dass der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zugleich neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit Stimmzettel in geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden an dessen Stelle tritt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Zur fachlichen und wirtschaftlichen Beratung kann er Beiräte berufen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Regelung von Personalangelegenheiten,
- f) Erstellung einer Kassen-, Geschäfts- und Beiratsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Vorschlag von Ehrungen durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 12 Die Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Sie müssen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch eines Beirates sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung, oder sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für zwei Jahre.

Anstelle der 2 gewählten Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüft wird. Dieser fertigt über die erfolgte Prüfung einen Bericht. Die Mitgliederversammlung

ist hierüber in der Jahreshauptversammlung zu unterrichten, damit sie eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes durchführen kann. (siehe § 9 e)
In diesem Falle findet § 12, Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 13 Geschäftsführung des Vereins:

Der Vorstand kann im Rahmen der Kassen- und Geschäftsordnung laufende Geschäfte des Vereins an einen Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter übertragen.

§ 14 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen:
 - a) zu 50% der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein Westfalen e. V., 50354 Hürth,
 - b) zu 50% dem Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., 40239 Düsseldorf zu,und zwar mit der Auflage, es zu den von dem Verein verfolgten Zwecken zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel:

Die Unwirksamkeit eines Punktes der Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung:

Die geänderte Satzung tritt am 04.11.2017 in Kraft.